



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER APRIL 2023

## BEWIRTUNGS-AUFWENDUNGEN ALS BETRIEBSAUSGABE

Grundlegend können Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass weiterhin zu 70 % als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass diese betrieblich veranlasst und der Höhe nach angemessen sind. Die Vorsteuer kann zu 100 % abgezogen werden.

Neben der Rechnung über die Bewirtung ist ein **zusätzliches formloses Dokument** (ein soge-

nannter Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg) erforderlich. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung sind folgende Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Bei der Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung. Inhaltliche Anforderungen an die Bewirtungsrechnung:

Die Bewirtungsrechnung musste bisher folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Bewirtung
- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb)
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer - dies gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen bis 250,00 €
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben worden ist - dies gilt **nicht** bei Kleinbetragsrechnungen bis 250,00 €

### Was gilt es ab 2023 zu beachten?

Zum Jahreswechsel ist eine enorme Verschärfung eingetreten und die nachfolgenden Anforderungen sind zusätzlich zu den bisherigen inhaltlichen Anforderungen zu beachten.

Wenn der Bewirtungsbetrieb ab dem 01. Januar 2023 ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, werden nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit dem Aufdruck einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) versehene Bewirtungsrechnungen als Nachweis der Bewirtungskosten anerkannt.

Der bewirtende Steuerpflichtige kann im Allgemeinen auf die Richtigkeit vertrauen, wenn:

- sie die Anforderungen der Kassensicherungsverordnung erfüllen
- eine **Transaktionsnummer** ausweist
- die **Seriennummer** der technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bzw. des Kassensystems enthalten (z. B. in Form eines QR- oder Strichcodes).

**Handschriftliche Rechnungen werden in diesem Fall nicht mehr anerkannt.**